

BMEIA-AZ.4.15.10/0007-IV.2/2017
ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

**Protokoll zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der
Regierung der Republik Aserbaidschan zur Durchführung des Abkommens
zwischen der Europäischen Union und der Republik Aserbaidschan über
die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt;
Verhandlungen**

1/40

ZIRKULATIONSBESCHLUSS VOM 9.11.

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Am 1. September 2014 ist das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Aserbaidschan über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (im Folgenden „Rückübernahmeabkommen“; ABl. L 128 vom 30.4.2014, S. 17) in Kraft getreten.

Das Rückübernahmeabkommen enthält Bestimmungen über die Rückübernahme eigener Staatsangehöriger, über die Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, über die Durchbeförderung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, über die Begleitung durch das Personal einer Vertragspartei, über Datenschutz und über die mit der Rückführung zusammenhängenden Kosten.

Art. 20 des Rückübernahmeabkommens sieht vor, dass die einzelnen Mitgliedstaaten und die Republik Aserbaidschan bilateral ein Durchführungsprotokoll mit Bestimmungen unter anderem betreffend die Benennung der zuständigen Behörden, die Grenzübergangsstellen und die Mitteilung der Kontaktstellen, die Voraussetzungen für die begleitete Rückführung, einschließlich der begleiteten Durchbeförderung Drittstaatsangehöriger und Staatenloser, weitere Beweismittel und Dokumente, die zur Durchführung dieses Abkommens benötigt werden, die Modalitäten der Rückübernahme im beschleunigten Verfahren sowie das Verfahren betreffend Befragungen abschließen können.

Das geplante Protokoll wird ein Regierungsübereinkommen iS von lit. a) der Entschließung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921 auf Grundlage des § 19 Abs. 4 Fremdenpolizeigesetz idgF sein.

Die mit der Verhandlung dieses Protokolls verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgetansätzen der jeweils entsendenden Ressorts.

Das künftige Protokoll wird voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen haben; sofern es dennoch zu solchen kommen sollte, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle Herrn Botschafter Mag. Axel WECH und im Fall seiner Verhinderung Herrn Gesandten Mag. Dr. Hannes SCHREIBER zur Leitung der Verhandlungen über ein Protokoll zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Aserbaidschan zur Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Aserbaidschan über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt bevollmächtigen.

Wien, am 24. Oktober 2017

KURZ m.p.